

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Nicole Gohlke, Clara Bünger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/574 –**

Musikveranstaltungen der extremen Rechten im vierten Quartal 2021

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bedeutung von Musik für die Szene der extremen Rechten ist in zahlreichen Studien nachdrücklich belegt worden. Als vermeintlich unpolitische „Einstiegsdroge“ bieten Rechtsrock und die verschiedenen, innerhalb der extremen Rechten verbreiteten Musikstile die Möglichkeit, vor allem Jugendliche anzusprechen und mit der extrem rechten Szene in Berührung zu bringen. Nicht erst seit dem Versuch von Kameradschaftsspektrum und NPD, mittels der sogenannten Schulhof-CD gezielt Jugendliche über das Medium Musik für ihre politischen Ziele zu interessieren, ist dieser Zusammenhang evident.

Konzerte, der Austausch von CDs, das Eintauchen in ein von der extremen Rechten dominiertes Umfeld sind die ersten Berührungspunkte vieler Jugendlicher mit dieser Szene. Über die nationalistischen, rassistischen und antisemitischen Texte werden wichtige Botschaften der extremen Rechten verbreitet.

Die Durchführung von Musikveranstaltungen der extremen Rechten stellt somit eine aktive Werbung für die Ziele der Szene dar und lässt die extreme Rechte als attraktive Gestalterin jugendkultureller Freizeitangebote erscheinen. In zahlreichen Regionen der Bundesrepublik Deutschland stellen solche Veranstaltungen die herausragenden und deshalb besonders beliebten Möglichkeiten der Freizeitgestaltung dar (vgl. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41758/einstiegsdroge-musik>)

1. Wie viele Musikveranstaltungen der extremen Rechten fanden im vierten Quartal 2021 im Bundesgebiet insgesamt statt?
 - a) Wie viele dieser Konzerte wurden offen angekündigt, und wie stellt sich die Verteilung nach Bundesländern dar (bitte nach Bundesländern, Orten und Datum, Musikgruppen, Liedermachern aufschlüsseln)?
 - b) Wie viele dieser Konzerte wurden konspirativ angekündigt, und wie stellt sich die Verteilung nach Bundesländern dar?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 15. Februar 2022 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden von Oktober bis Dezember 2021 im Bundesgebiet 23 rechtsextremistische Musikveranstaltungen (vier Konzerte, 19 Liederabende) statt.

Zu folgenden drei Konzerten und neun Liederabenden liegen Informationen über eine offene Ankündigung bzw. Durchführung vor:

Datum	Ort	Land	Auftretende
01.10.2021	Eisenach	TH	„F.I.E.L.“
02.10.2021	Torgau-Staupitz	SN	„Die Lunikoff-Verschwörung“, „Uwocaust und Helfershelfer“, „SPN-S“
09.10.2021	Torgau-Staupitz	SN	„Endstufe“, „Kodex Frei“, „Skumshot“
17.10.2021	Eisenach	TH	„Lunikoff“
30.10.2021	Jatznick	MV	„Old School Rockerz“
30.10.2021	Raum Oberfranken	BY	„Unbeliebte Jungs“
07.11.2021	unbekannt	ST	„Lunikoff“
13.11.2021	Zweibrücken	RP	„Renitenz“, „Wiesel“
13.11.2021	unbekannt	RP	„FreilichFrei“, „RAC-Drummer“
13.11.2021	Neupetershain	BB	„Sonderkommando Elbe“, „Death or Glory“
19.11.2021	Braunschweig	NI	„Fylgien“, „Gassenraudi“
04.12.2021	Pirmasens	RP	Frank Renniecke

Zu den weiteren elf Musikveranstaltungen liegen den Verfassungsschutzbehörden ausschließlich vertrauliche Informationen darüber vor, dass sie konspirativ angekündigt oder vorbereitet wurden. Diese Informationen berühren in einem besonders hohen Maße das Staatswohl und können daher selbst in eingestufte Form nicht zur Verfügung gestellt werden. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl und Grundrechte Dritter begrenzt.

Eine detaillierte Auflistung dieser Veranstaltungen bzw. Aufschlüsselung nach Bundesländern kann nicht veröffentlicht werden, da die rechtsextremistische Szene daraus Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden ziehen und ihre weitere Vorgehensweise gezielt danach ausrichten könnte. Zudem bestünde die Möglichkeit, in der Szene etwaig eingesetzte V-Personen zu identifizieren.

Dabei ist zu beachten, dass sich V-Personen in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass das Leben und die körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wären. Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Personen ausgeschlossen werden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Gefährdung etwaiger hinweisgebender V-Personen folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

2. Bei wie vielen der zu Frage 1 aufgeführten Musikveranstaltungen trat die NPD oder eine ihrer Untergliederungen als Mitveranstalter bzw. Mitorganisator auf, und welche Kameradschaften bzw. sonstigen Organisationen der Neonaziszene traten als (Mit-)Veranstalter in Erscheinung?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fand im vierten Quartal 2021 keine Veranstaltung statt, die von der NPD oder einer ihrer Untergliederungen und einer Kameradschaft bzw. sonstigen Organisation der Neonaziszene (mit-)organisiert wurde.

3. Bei welchen Veranstaltungen der NPD (Saalveranstaltungen, Kundgebungen, Aufmärsche etc.) kam es im vierten Quartal 2021 zu musikalischen Darbietungen, und welche Gruppen bzw. Einzelpersonen traten nach Kenntnis der Bundesregierung auf?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fand im vierten Quartal 2021 eine entsprechende Veranstaltung statt. Am 2. Oktober 2021 veranstaltete der NPD-Kreisverband Meißen/Riesa/Großenhain in Riesa (SN) ein Erntedankfest, bei dem der Liedermacher Benjamin Gruhn auftrat.

4. Bei welchen Veranstaltungen der Partei „DIE RECHTE“ (Saalveranstaltungen, Kundgebungen, Aufmärsche etc.) kam es im vierten Quartal 2021 zu musikalischen Darbietungen, und welche Gruppen bzw. Einzelpersonen traten nach Kenntnis der Bundesregierung auf?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fand im vierten Quartal 2021 keine entsprechende Veranstaltung statt.

5. Bei welchen Veranstaltungen der Partei „Der III. Weg“ (Saalveranstaltungen, Kundgebungen, Aufmärsche etc.) kam es im vierten Quartal 2021 zu musikalischen Darbietungen, und welche Gruppen bzw. Einzelpersonen traten nach Kenntnis der Bundesregierung auf?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fand im vierten Quartal 2021 eine entsprechende Veranstaltung statt. Am 18. Dezember 2021 veranstaltete der „Stützpunkt Westsachsen“ der Partei „Der III. Weg“ in Zwickau (SN) eine Jahresabschlussfeier, bei der der Liedermacher „Wegbereiter“ auftrat.

6. Zu wie vielen „sonstigen Musikveranstaltungen“ der extremen Rechten, z. B. im Rahmen von Demonstrationen oder Rednerauftritten, aber auch zu angemeldeten Versammlungen sonstiger Organisationen, kam es im vierten Quartal 2021, und wer trat als Organisator der jeweiligen Veranstaltung auf (bitte nach Bundesländern, Orten und Datum, Musikgruppen, Liedermachern aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden von Oktober bis Dezember 2021 im Bundesgebiet 16 sonstige Veranstaltungen mit Musikdarbietungen statt. Hierzu zählen auch die unter den Antworten zu Fragen 3 und 5 benannten Veranstaltungen.

Zu folgenden sechs sonstigen Musikveranstaltungen liegen Informationen über eine offene Ankündigung bzw. Durchführung vor:

Datum	Ort	Land	Organisator	Auftretende
02.10.2021	Halberstadt	ST	„Harzrevolte“	„Der Bienenmann“, Sänger von „Blutlinie“, „Stimme der Heimat“
02.10.2021	Riesa	SN	NPD KV Meißen/ Riesa/ Großenhain	Benjamin Gruhn
17.10.2021	Dresden	SN	PEGIDA	eine Liedermacherin
13.11.2021	Schleusingen	TH	Tommy Frenck	Axel Schlimper
27.11.2021	Allstedt-Sotterhausen	ST	Enrico Marx	eine Musikgruppe, ein Liedermacher
18.12.2021	Zwickau	SN	Der Dritte Weg Stütz- punkt Westsachsen	„Wegbereiter“

Zu den zehn weiteren Veranstaltungen liegen den Verfassungsschutzbehörden ausschließlich vertrauliche Informationen vor. Eine Nennung kann insofern aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen nicht erfolgen.

7. Von wie vielen Besuchern wurden die einzelnen Konzertveranstaltungen und „sonstigen Musikveranstaltungen“ besucht (bitte nach Veranstaltungen aufschlüsseln)?

Die in der Antwort zu den Fragen 1 und 5 genannten Musikveranstaltungen wiesen nach Kenntnis der Bundesregierung folgende Besucherzahlen auf:

Die vier Konzerte wurden von insgesamt 429 Personen besucht; das ergibt einen Durchschnitt von ca. 107 Personen.

Zu vier der 19 Liederabende liegen keine Besucherzahlen vor. Die verbleibenden 15 Liederabende wurden von insgesamt 626 Personen besucht; das ergibt einen Durchschnitt von ca. 48 Personen.

Zu einer der 16 sonstigen Veranstaltungen mit Musikdarbietungen liegen keine Besucherzahlen vor. Die übrigen 15 Veranstaltungen wurden von insgesamt 1.673 Personen besucht; das ergibt einen Durchschnitt von ca. 112 Personen.

8. Wie viele Konzerte in welchen Ländern und Städten wurden von deutschen Angehörigen der extremen Rechten im vierten Quartal 2021 im Ausland organisiert?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden im vierten Quartal 2021 keine entsprechenden Konzerte im Ausland statt.

9. Auf wie vielen Konzerten im Ausland haben nach Kenntnis der Bundesregierung welche deutschen Rechtsrock-Bands bzw. Liedermacher gespielt (bitte nach Ländern, Orten und Datum, Musikgruppen, Liedermachern aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden im vierten Quartal 2021 zwei entsprechende Musikveranstaltungen im Ausland statt. Am 27. November 2021 trat die Musikgruppe „Fette Boite“ bei einem Konzert in Saragossa (Spanien) auf.

Zu der zweiten Veranstaltung liegen den Verfassungsschutzbehörden ausschließlich vertrauliche Informationen vor. Eine Nennung kann insofern aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen nicht erfolgen.

10. Wie viele Konzerte der extrem rechten Szene wurden im vierten Quartal 2021 von der Polizei aufgelöst?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Wie viele Konzerte der extrem rechten Szene wurden im vierten Quartal 2021 mit welcher Begründung im Vorfeld verboten (bitte den Ort und das geplante Konzertdatum, den Veranstalter und die angekündigten Bands angeben)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde im vierten Quartal 2021 kein geplantes Konzert im Vorfeld verboten.

12. Welche rechtsextremistischen Straftaten, insbesondere Gewalttaten, wurden im vierten Quartal 2021 in unmittelbarem Zusammenhang mit Musikveranstaltungen der extremen Rechten, im Vorfeld, nach den Veranstaltungen oder aus den Veranstaltungen heraus begangen (bitte nach Art der Straftaten, Ort und Datum auflisten)?

Es besteht keine Meldepflicht der Länder an das Bundeskriminalamt (BKA) im Sinne der Fragestellung. Gleiches gilt für die Meldung von polizeitaktischen Maßnahmen der zuständigen Behörden, so etwa Vor- oder Einlasskontrollen, bei denen beispielsweise „Vorfeldstraftaten“ erfasst werden.

Politisch motivierte Straftaten im thematischen Zusammenhang mit „Musikveranstaltungen der extremen Rechten“ werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst. Sie sind in den Fallzahlen „PMK insgesamt“ enthalten.

Eine unmittelbar automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung ist in der zentralen PMK-Fallzahlendatei des BKA, „Lagebild Auswertung politisch motivierter Straftaten (LAPOS)“, nicht möglich. Hintergrund dafür ist, dass es für Straftaten in diesem konkreten Themenzusammenhang keine bundesweite Begrifflichkeit gibt, die mittels eines recherchefähigen Katalogwertes (z. B. als Themenfeld) bundeseinheitlich gemeldet und in LAPOS dargestellt werden könnte. Die Fallzahlen PMK aus dem Jahr 2021 haben weiterhin vorläufigen Charakter und sind noch Veränderungen unterworfen.

Dennoch erfolgte zur Beantwortung der Frage Nr. 12 hilfsweise eine Stichwortrecherche im Feld „Kurz Sachverhalt“ in LAPOS, deren Ergebnisse ergänzend manuell bewertet werden mussten.

Die manuelle Sichtung ergab keine Treffer im Sinne der Fragestellung.

13. Hat es zu den in den Fragen 1 bis 11 erfragten Sachverhalten Nachmeldungen für das dritte Quartal 2021 gegeben, und welche Nachmeldungen hat es im Einzelnen gegeben?

In Ergänzung zu der Antwort der Bundesregierung vom 24. November 2021 (Bundestagsdrucksache 20/121) für das dritte Quartal 2021 wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden im dritten Quartal 2021 ein weiteres Konzert sowie sechs weitere sonstige Veranstaltungen mit Musikdarbietungen im Bundesgebiet statt.

Zu dem Konzert sowie zwei der sechs sonstigen Veranstaltungen mit Musikdarbietungen liegen offene Informationen vor. Das Konzert fand am 28. August 2021 im Landkreis Oder-Spree (BB) mit einem Auftritt der rechtsextremistischen Musikgruppe „Oldschool Rockerz“ statt.

Zudem lagen zu den folgenden zwei weiteren sonstigen Veranstaltungen mit Musikdarbietungen im dritten Quartal 2021 offene Informationen vor.

Datum	Ort	Land	Organisator	Auftretende
31.07.2021	Gransee	BB	„Hammerskins“	ein Liedermacher
September 2021	Landkreis Oder-Spree	BB	„Kameradschaft Kommando Wehrwolf“	„Resolut“

Im dritten Quartal wurde nachträglich eine von der Jugendorganisation der NPD „Junge Nationalisten“ (JN) organisierte Veranstaltung mit Musikdarbietung bekannt. Zu dieser sowie zu den weiteren drei nachträglich bekanntgewordenen Veranstaltungen mit Musikdarbietungen liegen den Verfassungsschutzbehörden ausschließlich vertrauliche Informationen vor. Eine Nennung dieser Musikveranstaltungen kann aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen nicht erfolgen.

Aufgrund der nachgemeldeten Veranstaltungen kommt es für das dritte Quartal 2021 zu geänderten Veranstaltungs- und Besucherzahlen. Die Angaben in der Klammer beziehen sich auf die Angaben aus den oben angeführten Antworten der Bundesregierung.

Die Zahl der sonstigen Veranstaltungen mit Musikdarbietungen erhöht sich nunmehr um sechs auf 30 (24), davon 24 (19) mit bekannten Besucherzahlen. Zu einer nachträglich bekanntgewordenen Veranstaltung liegen keine Besucherzahlen vor. Die Gesamtbesucherzahl der Veranstaltungen erhöht sich auf 1.165 (1.030), der Durchschnitt liegt bei ca. 49 (54) Besuchern.

14. Wurden im Rahmen von Konzerten der extremen Rechten im vierten Quartal 2021 Tonträger von der Polizei beschlagnahmt, und wenn ja, welchen Inhalts waren diese Tonträger, und in welcher Stückzahl wurden sie beschlagnahmt (bitte nach Bundesländern, Ort und Datum auflisten)?

Eine Meldepflicht der Länderdienststellen zu Sicherstellungen von Tonträgern und deren Inhalten aus dem Phänomenbereich der PMK -rechts- besteht nicht. Eine automatisierte Auswertung in der zentralen PMK-Fallzahlendatei LAPOS ist daher diesbezüglich nicht möglich.

Die Recherche in LAPOS erfolgt hier hilfswise mit dem Tatmittel „Tonträger“.

Nach erfolgter manueller Sichtung wurden keine Treffer zu Beschlagnahmungen von Tonträgern im Rahmen von Konzerten im vierten Quartal 2021 erzielt.

15. Welche sonstigen Beschlagnahmen von Tonträgern der extremen Rechten gab es im vierten Quartal 2021, und welchen Inhalts waren diese Tonträger, bzw. in welcher Stückzahl wurden sie beschlagnahmt (bitte nach Bundesländern, Ort und Datum auflisten)?

Eine Meldepflicht der Länderdienststellen über Sicherstellungen von Tonträgern und deren Inhalte aus dem Phänomenbereich der PMK -rechts- besteht nicht. Eine automatisierte Auswertung in der zentralen PMK-Fallzahllendatei LAPOS ist daher diesbezüglich nicht möglich.

Die Recherche in LAPOS erfolgt hier hilfsweise mit dem Tatmittel „Tonträger“ und anschließender manueller Sichtung der Kurzsachverhalte.

Bundesland	Ort	Datum	Stückzahl und Straftat
Niedersachsen	Salzgitter	09.12.2021	Ca. 250 CDs, § 130 Strafgesetzbuch (StGB), Volksverhetzung

16. Gegen wie viele der 2021 indizierten und in Liste B eingetragenen rechtsextremistischen Tonträger, bei denen der Verdacht auf strafrechtlich relevante Inhalte besteht, lag im selben Jahr noch ein Beschlagnahmebeschluss vor?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (bis 30. April 2021: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien) eine Kategorisierung indizierter Medien im Sinne einer politischen Klassifizierung („rechtsextrem“) nicht vornimmt.

Ein Medium darf bereits gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 1 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) nicht allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen werden. Zwar können durch die Propagierung eines politischen Extremismus Tatbestände der Jugendgefährdung erfüllt werden, die ideologische oder politische Ausrichtung selbst ist aber nicht Wesensmerkmal der Jugendgefährdungstatbestände und daher keine statistische Größe im Rahmen der Abbildung der Spruchpraxis der Bundeszentrale.

Im Jahr 2021 hat die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (bis 30. April 2021: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien) 54 Tonträger wegen Verherrlichung oder Verharmlosung des Nationalsozialismus, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges und/oder Anreizen zum Rassenhass (folge-)indiziert.

Seit dem 1. Mai 2021 wird die Liste der jugendgefährdenden Medien in einem öffentlichen und nichtöffentlichen Teil geführt. Die Unterteilung nach A/B/C/D besteht nicht mehr. Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien schätzt in ihren Entscheidungen ein, ob ein Medium einen der in den §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a, 184b oder 184c des Strafgesetzbuches (StGB) genannten Inhalte hat. Im Bejahungsfall leitet sie ihre insoweit begründete Entscheidung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde nach § 18 Absatz 6 JuSchG zu. Nach Einschätzung der Prüfstelle lagen bei 26 von 54 Tonträgern neben einer Jugendgefährdung auch strafrechtlich relevante Inhalte vor.

Erkenntnisse zu etwaigen darauf bezogenen Beschlagnahmen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.